

Finanzordnung des TaekwonDo-Dojang Bautzen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	monatliche Mitgliedsbeiträge	2
§ 2	Aufnahmegebühr	2
§ 3	Kosten bei nicht gezahlten Beiträgen	2
§ 4	Kosten bei nicht geleistete gemeinnützige Arbeit	2
§ 5	Trainerentschädigung	3
§ 6	Prüfungsgebühr	3
§ 7	Reisekostenerstattung	3
§ 8	Referentenvereinbarungen	4
§ 9	Inkrafttreten.....	4

§ 1 monatliche Mitgliedsbeiträge

Von jedem Mitglied werden monatliche Beiträge (ganzer Kalendermonat) erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand festgelegt. Entsprechend der Satzung §6 müssen Beitragserhöhungen von mehr als 20% im Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen.

Taekwondo:

Kinder bis einschließlich 17 Jahre: 16,50 €
Erwachsene ab 18 Jahre: 21,50 €

Tai Chi: 16,50 €

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand können auch im begründeten Fall gesonderte Beitragsregelungen vorgenommen werden.

- ermäßigter Beitrag 1 8,00 €
(Mitglieder die aus gesundheitlichen, beruflichen oder schulischen Gründen nicht regelmäßig am Training teilnehmen können.)
- ermäßigter Beitrag 2 3,00 €
(Mitglieder die wegen Auslandsaufenthalt oder Krankheit/Schwangerschaft mindestens 6 Monate nicht am Vereinsleben teilnehmen können.)

Für Familien ab 3 aktiven Mitgliedern beträgt der monatliche Mitgliedbeitrag ab dem 2. Kind nur 50%.

Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 2 Aufnahmegebühr

Von jedem neuen Mitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Aufnahmegebühr wird per Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen.

Aufnahmegebühr Taekwondo: 20,00 €
Aufnahmegebühr Tai Chi: 10,00 €

Bei einer Wiederaufnahme in den Verein wird keine weitere Aufnahmegebühr erhoben.

§ 3 Kosten bei nicht gezahlten Beiträgen

Für die zusätzliche Bearbeitung von ausstehenden Beiträgen werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben.

Rückbuchung beim Bankeinzug 3,00 €
Mahngebühren 2,00 €

§ 4 Kosten bei nicht geleistete gemeinnützige Arbeit

Entsprechend der Satzung §7 Punkt (5) muss jedes Mitglied im Geschäftsjahr 6 Stunden gemeinnützige Arbeiten für den Verein leisten. Kommt ein Vereinsmitglied dieser Forderung nicht nach, sind die nicht geleisteten Stunden als Geldleistung zu erbringen.

je nicht geleistet gemeinnützige Stunde 8,00 €

Als Nachweis gilt eine Erfassungskarte, die jedem Mitglied am Jahresanfang bzw. bei Eintritt in den Verein ausgehändigt wird. Für die Erfassung der geleisteten Stunden ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Die geleisteten Stunden sind vom Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Personen abzuzeichnen. Der Erfassungsbogen ist bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen Jahres zur Abrechnung beim Vorstand abzugeben. Die Ausgleichszahlung der nichtgeleisteten Stunden wird Ende des Jahres fällig und wird per Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen.

Bei Kündigung der Mitgliedschaft im Verein werden diese Stunden anteilig abgerechnet. Dazu wird der Faktor 0,50h/Monat angesetzt. Die Ausgleichszahlung der nichtgeleisteten Stunden wird mit dem letzten Mitgliedsbeitrag fällig und wird per Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen.

§ 5 Trainerentschädigung

Für die Durchführung von Trainingseinheiten im Verein werden folgende Honorarsätze vereinbart. Eine Trainingseinheit wird dabei mit mindestens 60 Minuten angesetzt. Pro Trainingsgruppe können bei entsprechender Notwendigkeit bis zu 2 hauptverantwortliche Trainer angesetzt werden. Die Notwendigkeit muss durch die unterschiedlichen Inhalte des Trainings oder durch die Größe der Trainingsgruppen begründbar sein. Alle übrigen agierenden Trainer gelten als Assistenten.

Stützpunkttraining (mit gültiger Lizenz)	15,00 €
Trainer mit gültiger Lizenz	10,00 €
Trainer in Verantwortung	7,50 €
Trainerhilfe ohne Ausbildung	4,00 €

§ 6 Prüfungsgebühr

Zur Teilnahme an einer Taekwondo Kup-Prüfung werden folgende Teilnahmegebühren festgelegt.

Gürtelprüfung pro Kup	20,00 €
Wiederholungsprüfung	15,00 €

Die Abrechnung des eingeladenen Prüfers erfolgt nach der Finanzordnung der DTU.

§ 7 Reisekostenerstattung

Reisekosten können für Dienstreisen erstattet werden, die zur Erledigung von Aufgaben der jeweiligen Tätigkeit nötig sind.

Bei der Benutzung eines Personenkraftfahrzeuges können alle Mitglieder des Vorstandes bzw. die im Auftrag handelnden Personen 0,20 € pro gefahrene Kilometer erstattet werden. Bei triftigen Gründen können bis zu 0,25 € pro gefahrene Kilometer erstattet werden. Die ist vorher beim Vorsitzenden und Schatzmeister zu beantragen.

Die Benutzung von Bahn, Flugzeug oder Mietwagen sind jederzeit möglich, wobei die tatsächlichen Kosten erstattet werden. Vor Antritt der Reise ist die Abweichung des Verkehrsmittels gegenüber dem Vorsitzenden und Schatzmeister zu beantragen.

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis, sowie weiterer Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

Tatsächlich entstandene Übernachtungskosten werden nach Vorlage des Beleges nur dann erstattet, wenn eine Rückkehr am Heimatort bzw. weiteren Aufenthaltsort bis 24:00 Uhr nicht möglich ist. Übernachtungskosten sind ebenfalls im Vorfeld beim Vorsitzenden und Schatzmeister zu beantragen.

Reisekosten sind in dem dafür vorgesehenen Formular abzurechnen.

§ 8 Referentenvereinbarungen

Werden für eine Veranstaltung des Vereines zusätzliche Referenten eingeladen, können für diese abweichende Honorarleistungen oder zusätzliche Kostenerstattungen vorgenommen werden. Diese müssen im Vorfeld vom Vorsitzenden und Schatzmeister genehmigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2010 in Kraft.

Sie wird in den Vorstandssitzungen mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit geprüft und durch den Vorstand geändert.

Die Finanzordnung wurde letztmalig zur Vorstandssitzung am 11.04.2020 geändert und tritt ab dem 11.04.2020 in Kraft.